

## Protokoll

zu der am Freitag, den 18. Dezember 2020 um 18 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

### Anwesend:

Friedl Werner  
Michitsch Robert  
Mag. Ziniel Harald  
Brandl Martina  
Zechmeister Kurt  
Dürr Erich  
Schneemayer Erich Paul  
Ing. Muth Helmut  
Mostböck Augustine  
Ing. Falb-Meixner Werner  
Horvath Petra  
Hiermann Christian  
Liedl Maria  
Reiter Daniela  
Bierbaum Paul  
Samek Roland  
Pamer Martin  
Schicker Christoph  
Göttl Petra  
Mag. Schweitzer Andreas  
Ebner Christian

### Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Kassier und Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GR Dürr Erich und GR Hiermann Christian bestellt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen TOP:

TOP 2: Beschluss über Vertagung der RA-Genehmigung unter TOP 1 vom 04.11.2020, Aufhebung des Beschlusses gem. § 90 Abs. 2 Bgld. GemO 2003

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GV Göttl Petra regt für nachträglich aufzunehmende TOP an, diese vorab an die Fraktionsführer zu übermitteln, um diese in den jeweiligen Fraktionen besprechen zu können.

GR Mag. Schweitzer Andreas stellt den Antrag auf Aufnahme eines Unterpunktes zu TOP 3:

- TOP 3: Behandlung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019
- a. Nachträgliche Genehmigung der Kostenüberschreitungen der Projekte „Bauhof“ und „Gehweg Alte Straße“
  - b. Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019

Der Antrag wird ebenfalls einstimmig angenommen.

GR Ebner Christian gibt die Beendigung der Zusammenarbeit mit der IGZ – Interessensgemeinschaft Zurndorf bekannt. Sein Mandat als Gemeinderat sowie als Jugendgemeinderat der Marktgemeinde Zurndorf, wird er jedoch weiterhin als freier Mandatar ausüben.

Außerdem weist der Vorsitzende hin, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die TOP 23 und 24 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden müssen.

### **T a g e s o r d n u n g**

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 23.09.2020 und 04.11.2020
- TOP 2: Beschluss über Vertagung der RA-Genehmigung unter TOP vom 04.11.2020, Aufhebung des Beschlusses gem. § 90. Abs. 2 Bgld. GemO 2003
- TOP 3: Behandlung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019
- a. Nachträgliche Genehmigung der Kostenüberschreitungen der Projekte „Bauhof“ und „Gehweg Alte Straße“
  - b. Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019
- TOP 4: 1. NVA 2020
- TOP 5: VA für das Finanzjahr 2021
- a. Abgaben und Entgelte
  - b. Höhe des Kassenkredites
  - c. Stellenplan
  - d. mittelfristiger Finanzplan
- TOP 6: 15. Änderung des digitalen FWP – Verordnungsbeschluss
- TOP 7: Neuerrichtung eines FF-Rüsthuses – Beschlussfassung der Kooperationsvereinbarung mit der PEB (Projektentwicklung Burgenland GmbH)
- TOP 8: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Teilübertragung Grst.Nr. 5267/1
- TOP 9: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“
- Alexandra und Thomas Schmidt, Bahnhofsiedlung 40/1, 2474 Gattendorf – Ansuchen um käufliche Überlassung Grst. Nr. 1781/85
- TOP 10: Christian und Friedrich Fischer, Teilerwerb Grst. Nr. 1853
- TOP 11: Weihnachtsgratifikation 2020
- TOP 12: Zuschüsse 2021
- Heizkosten
  - Solaranlagen
  - Alarmanlagen
  - Studentenförderung
  - Lehrlingsförderung
- TOP 13: Sanierung des Gerätehauses am Friedhof
- TOP 14: Errichtung eines Gehsteiges am Hans Hinkelweg
- TOP 15: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5569/13
- TOP 16: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5267/1

- TOP 17: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Anbringung eines Zaunes am neuen Kinderspielfeld, Standort Mühlgasse, um die Sicherheit der Kinder zu erhöhen“
- TOP 18: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Jahresabschluss 2019
- TOP 19: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Zuschuss 2020 der Gemeinde an KG
- TOP 20: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Anpassung des Mietvertrages vom 13.5.2009
- TOP 21: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Budget für das Finanzjahr 2021
- TOP 22: Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.09.2020
- TOP 23: Abschreibung von uneinbringlichen Abgabenrückständen
- TOP 24: Personalangelegenheiten
- TOP 25: Allfälliges

### **Verhandlungen und Beschlüsse**

#### **TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 23.09.2020 und 04.11.2020**

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zu den Protokollen vom 23.09. und 04.11.2020.

GV Göttl Petra stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 23.09.2020 zu TOP 8 wie folgt: „Lt. Information des Bürgermeisters ist neben dem Golfplatzprojekt, auch die Aufstellung von Photovoltaikanlagen im Gespräch, wobei der Landeshauptmann das Golfplatzprojekt präferiert.“

Außerdem stellt sie den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 23.09.2020 unter TOP 13 wie folgt: „Vizebgm. Michitsch Robert erläutert die geplante und durch die Bevölkerung angeregte Montage einiger Verkehrsspiegel (Leithaspitz Richtung Grillplatz, Kreuzungsbereich Leithagasse, Mühlgasse, Wirtschaftsweg). Außerdem merkt er an, dass der Verkehrsspiegel am Leithaspitz Richtung Grillplatz demnächst montiert wird.“

„GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass Bürgermeister Friedl Werner mit dem großen Ehrenzeichen des Landes Burgenland in Gold ausgezeichnet wurde. GV Ing. Falb-Meixner Werner merkt an, dass dieses Ehrenzeichen jedem ausscheidendem Abgeordneten überreicht wird.“

GR Reiter Daniela stellt den Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 23.09.2020 zu TOP 3b wie folgt: „GR Reiter Daniela erkundigt sich bei Vizebgm. Michitsch Robert, wieso der Gehsteig am Schulring nicht auf der Seite errichtet wird, wo die Lichtpunkte vorhanden sind. Vizebgm. Michitsch Robert antwortet, dass dies aufgrund des Unterbaus sowie dem Gefälle nicht möglich ist.“

Die Anträge auf Ergänzung des Protokolls vom 23.09.2020 werden einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung der Protokolle vom 23.09. und 04.11.2020.

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

#### **TOP 2: Beschluss über Vertagung der RA-Genehmigung unter TOP 1 vom 04.11.2020, Aufhebung des Beschlusses gem. § 90 Abs. 2 Bgld. GemO 2003**

AM Pethö Manuel verliest auf Ersuchen des Bürgermeisters das Schreiben der Abteilung 2, Amt der Bgld. Landesregierung, vom 04. Dezember 2020, eingelangt am 15. Dezember 2020, betreffend des in der GR-Sitzung vom 04.11.2020 unter TOP 1 gefassten Beschlusses auf Vertagung der Beschlussfassung des RA 2019.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Aufhebung des folgenden, in der GR-Sitzung vom 04.11.2020 unter TOP 1 gefassten Beschlusses auf Vertagung der Beschlussfassung des RA 2019:

„GV Ing. Falb-Meixner Werner stellt den Antrag, diesen TOP zu vertagen, bis die Entscheidung der eingebrachten Aufsichtsbeschwerde vom 14.05.2020 betreffend die nicht genehmigten Überziehungen seitens der Aufsichtsbehörde vorliegt.

Der Antrag von GV Ing. Falb-Meixner Werner wird mit

11 Stimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Ebner Christian)

bei 10 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland)

angenommen.“

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

19 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

bei 2 Gegenstimmen (GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

mehrheitlich angenommen.

Somit gilt der in der GR-Sitzung vom 04.11.2020 unter TOP 1 gefasste Beschluss auf Vertagung der Beschlussfassung des RA 2019 als aufgehoben.

GV Göttl Petra begründet ihre Abstimmung so, dass sie den Wortlaut der Landesregierung nicht nachvollziehen kann, da die Vorlage der Aufsichtsbeschwerde nicht als Bedingung für die Zustimmung des RA 2019 herangezogen wurde.

GV Mag. Ziniel Harald erläutert, dass seines Wissens nach GR Mag. Schweitzer Andreas sehr wohl die Vorlage der Aufsichtsbeschwerde, an die Zustimmung des RA 2019 geknüpft hat.

### **TOP 3: Behandlung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019**

#### **a) Nachträgliche Genehmigung der Kostenüberschreitungen der Projekte „Bauhof“ und „Gehweg Alte Straße“**

Der Bürgermeister ersucht AM Pethö Manuel, die Stellungnahme der Abteilung 2, Amt der Bgld. Landesregierung, vom 04. Dezember 2020, eingelangt am 15. Dezember 2020, betreffend die Aufsichtsbeschwerde von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, zu verlesen.

Bevor AM Pethö Manuel die Stellungnahme verliest, erläutert GR Mag. Schweitzer Andreas in kurzen Worten den Grund der Aufsichtsbeschwerde.

Nach Verlesung der Stellungnahme erklärt der Bürgermeister, dass er die Gemeinde Zurndorf weder wirtschaftlich noch finanziell geschädigt hat und dies in Zukunft auch nicht machen wird.

GV Ing. Falb-Meixner Werner antwortet, dass er die Gemeinde Zurndorf auch nicht geschädigt hat und zu einer bedingten 7-monatigen Haftstrafe verurteilt worden ist. Diese Überziehungen wären jedoch mit der Erledigung der Aufsichtsbeschwerde und der nachträglichen Genehmigung der Projektkosten repariert. Er weist darauf hin, dass im Finanzjahr 2020 bereits daraus gelernt wurde und für alle Projekte die notwendigen Beschlüsse gefasst worden sind.

GV Göttl Petra merkt an, dass alle Rechnungen ordnungsgem. verbucht wurden und nur der Weg zur Entstehung der Rechnungen nicht der war, der er sein hätte sollen.

GR Mag. Schweitzer Andreas merkt an, dass die Abstimmungsverhältnisse zukünftig namentlich protokolliert werden sollten.

AM Pethö Manuel antwortet, dass bei allen nicht einstimmigen Gemeinderatsbeschlüssen eine namentliche Protokollierung der Abstimmungsverhältnisse erfolgt.

GR Mag. Schweitzer Andreas stellt den Antrag auf nachträgliche Genehmigung der Kostenüberschreitungen der Projekte „Bauhof“ und „Gehweg Alte Straße“.

Der Antrag von Mag. Schweitzer Andreas wird mit

20 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas, GR Ebner Christian)

bei 1 Gegenstimme (GR Reiter Daniela)

mehrheitlich angenommen.

#### **b) Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses des Finanzjahres 2019**

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung des RA für das Finanzjahr 2019 wie folgt:

#### **ORDENTLICHER HAUSHALT:**

Solleinnahmen:	EUR	5.572.815,07
Sollausgaben:	EUR	4.808.474,49
<b>Sollüberschuss:</b>	<b>EUR</b>	<b>764.340,58</b>
Isteinnahmen:	EUR	6.237.368,22
Istausgaben:	EUR	5.514.838,36
<b>Istüberschuss:</b>	<b>EUR</b>	<b>722.529,86</b>

**AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT:**

Solleinnahmen:	EUR	1.001.283,54
Sollausgaben:	EUR	422.807,48
<b>Sollüberschuss:</b>	<b>EUR</b>	<b>578.476,06</b>
Isteinnahmen:	EUR	1.319.917,96
Istausgaben:	EUR	741.441,90
<b>Istüberschuss:</b>	<b>EUR</b>	<b>578.476,06</b>

**Kassenabschluss:**

Der Kassenabschluss per 31.12.2019 beträgt EUR 1.474.084,03.

**Vermögen:**

Das Reinvermögen beträgt gem. der vorliegenden Vermögensrechnung EUR 23.398.020,48.

Der Antrag von Bürgermeister Friedl Werner auf Genehmigung des RA, des Kassenabschlusses und der Vermögensrechnung für das Finanzjahr 2019 wird einstimmig angenommen

**TOP 4: 1. NVA 2020**

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet Kassier Pethö, dass der Entwurf für den 1. NVA 2020 in der Gemeindevorstandssitzung vom 2. Dezember 2020 behandelt wurde und in der Zeit vom 3. Dezember 2020 bis 17. Dezember 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Danach erläutert er Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes für den 1. NVA 2020.

Der Entwurf für den 1. NVA 2020 stellt sich wie folgt dar:

	VA 2020	1. NVA 2020	VA neu
Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 573.600,00	- 129.600,00	- 703.200,00
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 244.800,00	- 390.400,00	- 635.200,00

Kassier Pethö führt weiter aus, dass die Verschlechterung des Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes im Vergleich zum VA 2020 in der Höhe von EUR - 390.400,00 auf die durch die Corona-Pandemie ausbleibenden Ertragsanteile sowie auf die Umsetzung von diversen Projekten zurückzuführen ist. Der neue negative Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes in der Höhe von EUR - 635.200,00 kann jedoch mit den liquiden Mitteln zum Stand 31.12.2019 in der Höhe von EUR 1.306.405,60 (ohne zweckgebundene Rücklagen) zur Gänze bedeckt werden.

GV Götl Petra regt bei den Gemeindevorständen an, sich bereits vor Erstellung des Voranschlages Überlegungen betreffend die Umsetzung diverser Projekte in ihren Resorts zu machen, um die Budgetierung von großen Budgetposten über einen Nachtragsvoranschlag zu vermeiden.

GV Mag. Ziniel Harald erklärt, dass dies auch jetzt bereits so gehandhabt wurde, dass Überlegungen für die Umsetzung von diversen Projekten gemacht und im Voranschlag budgetiert wurden.

Der Bürgermeister informiert, dass die Voranschlagserstellung schon immer an ein „Sparbudget“ geknüpft war. Erst nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses, in welchem etwaige Gewinne ersichtlich sind, werden diese Gewinne im Zuge eines Nachtragsvoranschlages verteilt. Außerdem teilt er mit, dass die Gemeinde Zurndorf zu den finanziell besten Gemeinden im Neusiedler Bezirk zählt.

GV Ing. Falb-Meixner Werner merkt an, dass die „freie Finanzspitze“ der Gemeinde erst im Zuge des Rechnungsabschlusses ersichtlich wird. Außerdem erklärt er, da im Gegensatz zum Finanzjahr 2019, im Finanzjahr 2020 die notwendigen Beschlüsse für die umgesetzten Projekte im GV oder GR gefasst wurden, nichts gegen eine Zustimmung spricht.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des 1. NVA 2020.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den 1. NVA 2020 inkl. folgender Salden:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 703.200,00
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 635.200,00

### **TOP 5: VA für das Finanzjahr 2021**

- a. Abgaben und Entgelte
- b. Höhe des Kassenkredites
- c. Stellenplan
- d. mittelfristiger Finanzplan

AM Pethö Manuel erklärt, dass der Entwurf für den VA 2021 in der Gemeindevorstandssitzung vom 2. Dezember 2020 behandelt und beschlossen wurde und in der Zeit vom 3. Dezember 2020 bis 17. Dezember 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Er weist darauf hin, dass die Summe der Ein- und Auszahlung dem VA 2020 sehr ähnlich sind und vor allem kleinere Anpassungen vorgenommen wurden. Aufgrund der Mindereinnahmen von Ertragsanteilen (ca. EUR 200.000,00) und der Restzahlung des Straßensanierungsprojektes Schulring (ca. EUR 200.000,00), ergibt sich ein negativer Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes von EUR – 420.300,00.

GV Götl Petra merkt an, dass in der Sitzung vom 23.09.2020 eine Anfrage an Vizebgm. Michitsch Robert betreffend der Sanierungsarbeiten des alten Kindergartengebäudes gestellt wurde. Die

Auskunft war, dass mit Kosten für die Sanierungsarbeiten in der Höhe von ca. EUR 50.000,00 gerechnet werden muss, diese jedoch nicht im VA für das Finanzjahr 2021 enthalten sind.

Vizebgm. Michitsch Robert erläutert, dass dieser Kostenpunkt noch nicht im VA 2021 budgetiert wurde, da zuerst eine genauere Begutachtung der Problematik notwendig ist. Er versichert jedoch, dass er Angebote für diese Vorbegutachtung einholen wird und die Sanierung des alten Kindergartengebäudes noch im Jahr 2021 umgesetzt wird.

GV Göttl Petra informiert, dass lt. ihren Berechnungen die Marktgemeinde Zurndorf über eine freie Finanzspitze in der Höhe von ca. EUR 220.000,00 verfügt (ohne RA 2020). Außerdem wurde der Mindestlohn für Gemeindebedienstete von EUR 1.700,00 netto, sollte sich der Gemeinderat dafür entscheiden, im VA für das Finanzjahr 2021 noch nicht berücksichtigt. Dies würde eine zusätzliche Belastung des Gemeindebudgets in der Höhe von ca. EUR 80.000,00 bis EUR 100.000,00 darstellen. GV Göttl Petra rechnet nicht mit einer Stabilisierung der Ertragsanteile in den nächsten Jahren, sodass womöglich einige vorgenommene Projekte nicht durchführbar sind.

AM Pethö Manuel erklärt, dass dies nur eine geschätzte Summe ist, da eine genaue Berechnung erst nach Vorlage der dementsprechenden Unterlagen möglich ist.

Der Bürgermeister informiert über Verhandlungen mit dem Finanzminister betreffend eines Finanzpaketes für Gemeinden, in welchem mit zusätzlichen Einnahmen geplant werden kann. Außerdem erfolgt eine finanzielle Unterstützung des Landes Burgenland.

Es folgt eine längere Diskussion.

GV Ing. Falb-Meixner Werner erläutert, dass der VA für das Finanzjahr 2021 ein gewohnt vorsichtiges Budget darstellt und eine freie Finanzspitze erst im Laufe des Jahres erkennbar wird. Außerdem merkt er an, dass die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Möglichkeiten die Aufgabe des Gemeinderates ist.

GV Göttl Petra merkt an, dass größere Projekte erst nach tatsächlichem Vorliegen der notwendigen finanziellen Mittel umgesetzt werden sollten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden stellt der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden VA 2021 in folgenden Unterpunkten:

**a. Abgaben und Entgelte**

Der Bürgermeister stellt fest, dass es bei den Abgaben, Gebühren und Entgelte keine Änderungen zum Finanzjahr 2020 gibt.

**b. Höhe des Kassenkredites**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Höhe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2021 mit EUR 72.700,00 festzulegen. (Höchstbetrag bis 30.06.2021: EUR 821.550,00; Höchstbetrag ab 01.07.2021: EUR 547.700,00)

### c. Stellenplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vorliegenden Stellenplan für das Finanzjahr 2021.

### d. mittelfristiger Finanzplan

AM Pethö Manuel informiert, dass der MFP 2021 – 2025 ebenfalls in der GV-Sitzung vom 02. Dezember 2020 behandelt wurde und nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt. Im Zuge der Bearbeitung des MFP 2021 – 2025 wurde nachträglich festgestellt, dass die Budgetierung von Einzahlungen im Bereich Verkauf von Baugrundstücken „Am Leithafeld“ in den Jahren 2022-2025 in der Höhe von EUR 120.000,00 vergessen wurde. Dies wurde nachgeholt und bringt somit eine Verbesserung des Ergebnisses des Saldo 0 des Ergebnishaushaltes sowie des Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes mit sich. Nach einer kurzen Erläuterung durch AM Pethö Manuel beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden MFP 2021 – 2025 wie folgt:

	2021	2022	2023	2024	2025
Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 768.900,00	- 756.800,00	- 668.700,00	- 670.000,00	- 685.800,00
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 420.300,00	- 246.400,00	- 168.500,00	- 50.600,00	-66.600,00

Zusätzlich beschließt der Gemeinderat, lt. den Richtlinien für das Haushaltsjahr 2021 der Abteilung 2, Land Burgenland, einstimmig folgende Salden für das Finanzjahr 2021:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 768.900,00
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 420.300,00

Der negative Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes in der Höhe von EUR – 420,300,00, kann jedoch mit den liquiden Mitteln zum Stand 30.09.2020 in der Höhe von EUR 1.156.510,27 (ohne zweckgebundene Rücklagen) zur Gänze bedeckt werden.

Außerdem beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass gem. § 20 Abs. 4 Bgld. GHO 2020 bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

**TOP 6: 15. Änderung des digitalen FWP - Verordnungsbeschluss**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Entwurf der 15. Änderung des digitalen FWP in der Zeit vom 21. September 2020 bis 2. November 2020 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und dabei keine Erinnerungen eingebracht wurden. Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

GV Ing. Falb-Meixner Werner stellt den Antrag, die Beschlussfassung der 15. Änderung des digitalen FWP zu vertagen und eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes vorzunehmen.

Der Antrag wird mit

8 Stimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

Bei 13 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Möstböck Augustine, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

abgelehnt.

GV Göttl Petra merkt an, dass einige Änderungen der Flächenwidmung in Ordnung gehen, jedoch auch einige Änderungen nicht nachvollziehbar sind. Sie ist der Meinung, dass es bei den betroffenen Grundstücken aufgrund der Flächenwidmungsplanänderung zur Abwertung des eigenen Grund und Bodens kommt und dies somit ein Eingriff in die Eigentumsrechte ist. Außerdem könne sich die Gemeinde eventuelle Schadensersatzforderungen nicht leisten. Eine Verständigung über die geplante Flächenwidmungsplanänderung hätten die Grundbesitzer ebenfalls nicht erhalten.

AM Pethö Manuel erklärt, dass in diesem Verfahren eine öffentliche Auflage der geplanten Umwidmung im Zeitraum von 6 Wochen vorgesehen ist und dies nachweislich umgesetzt wurde.

GR Mag. Schweitzer Andreas sieht bei dieser Umwidmung ebenfalls eine Wertminderung der betroffenen Grundstücke und unterstützt diese Umwidmung somit nicht. Seiner Ansicht nach gilt gleiches Recht für alle und somit wäre eine Pauschalumwidmung die faireste Lösung.

GR Hiermann Christian sieht dies nicht so wie die Kollegen Göttl und Schweitzer, denn für ihn ist dies eine Wertsteigerung des Grundstückes, er versteht jedoch die eingebrachten Einwände. Eventuell könne dies in einer Bürgerbefragung abgestimmt werden.

Es folgt eine längere angeregte Diskussion.

GV Göttl Petra fragt nach, wieso die Besitzer der betroffenen Grundstücke nicht informiert wurden.

Der Bürgermeister antwortet, dass dies in diesem Verfahren nicht vorgesehen ist.

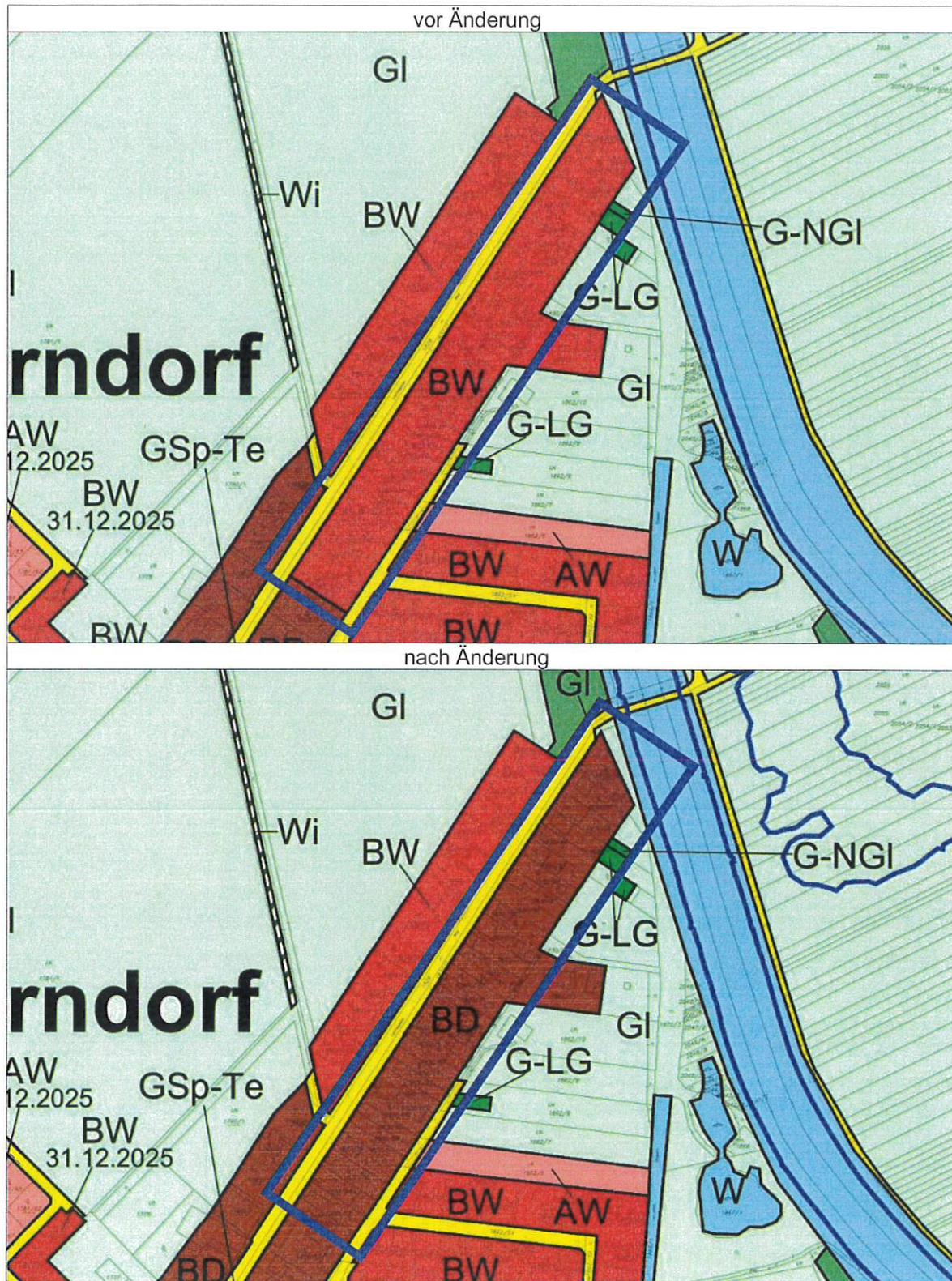
Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung der folgenden Änderungspunkte:

ÄNDERUNGS- PUNKT	KG	GST.NR.	TEIL- FLÄCHE	FLÄCHE IN M²	VON	IN
1	Zurnd orf	1830/52-56, 1830/60-74, 1830/77-82, 1830/86, 1830/91-92; 578, 1830/1, 1830/51, 1830/57-59, 1830/83-85, 1830/87, 1830/90, 1840/2, 1857, 1862/11, 1870/3	nein; ja	28.415	BW	BD
		122, 123, 124/1-2, 125/2, 126/1-2, 127/2, 128/1-2, 129, 130/1-2, 131/1-2, 132/1-2, 133/2, 134, 135, 136/2, 137-38, 142-144, 241/15, 241/17, 241/20, 241/3, 241/47-48, 306/2-4, 544/5-6, 545, 546, 547/1-2, 548-50, 551/1-2, 1781/11- 15, 1781/18, 1866/10-14, 1866/3, 1866/5-9, 1871/2- 12, 1871/14-17, 1871/2-4, 1871/23, 1871/33-36, 1871/42-49, 1871/51-59, 1871/62, 1873/1, 1873/10, 1883/10-27, 1883/29, 1883/3-9, 1883/31-32, 1885/11, 1887/1, 1887/6, 1903/1-2, 1907/2, 1909, 1913/2, 1916, 1920, 1925, 1928, 1929/1-2, 3575/1-13, 3577, 3580, 3581/2, 3583, 3585/3-4, 3892, 3893, 3936/5, 3937/3, 4337/1, 4338, 4341-45, 4346/3-4; 133/1, 136/1, 543/1, 596/2, 597/3, 598/3, 1781/89, 1781/92-93, 1871/1, 1883/28, 1883/30, 1883/35, 1883/37, 1887/2-5, 1887/7, 1890/2, 1894, 1896, 241/26, 241/35, 241/38-39, 241/50, 241/6, 306/1, 3575/14, 3575/2, 3578/3-5, 3585/1, 3585/10-13, 3585/2, 3585/5- 9, 3590, 3591, 3889, 3890/1, 3894, 3936/3, 3937/3, 3941/1-2, 4337/2, 4339, 4340, 4346/1-2, 4347, 4348	nein; ja	155.189	BW BW 31.12.2016	BM BM
		1781/40, 1830/1, 1862/35, 1862/6, 1862/7, 1870/2, 1881/37, 1883/1, 1883/33, 1885/22, 1931, 3576/2, 3585/1, 3889, 3936/6	ja	582	BW	V
		198, 1776, 3890/1, 3896, 3897	ja	55	BW BW	GI, W B 10

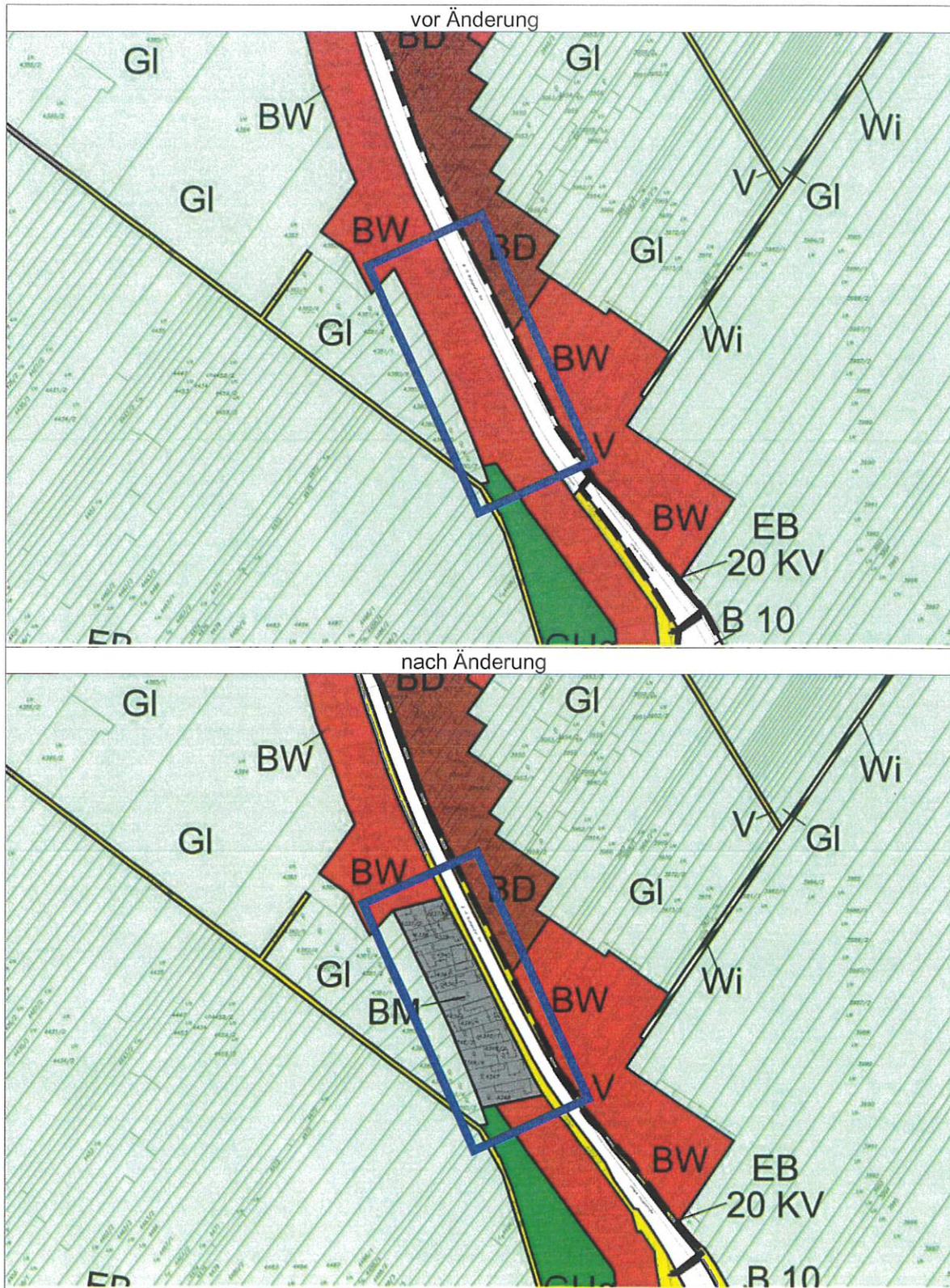
	1781/21, 1781/23, 1781/25-27, 1781/30-34, 1781/49-51; 1781/24, 1781/52-54, 1843/4	nein; ja	11.163	BD	BW
	1781/19, <b>1781/28-29<sup>1</sup></b> , 1781/35, 1781/37-39, 1781/41-42; 241/35, 1781/4, 1781/6, 1781/36	nein; ja	8.682	BD	BM
	1755/134	ja	1.500	BM	BW
	576, 578	ja	803	AW	BD
	1883/30, 1883/37, 1887/2-5, 1887/7, 1890/2, 1894, 1931, 3575/14, 3575/2, 3585/2, 3936/3	ja	585	V	BM
	241/35, 1883/28, 1883/35, 3578/5, 3585/7, 3590, 3591, 3894	ja	93	Gi	BM
	1781/89, 1781/92-93	ja	182	Ggü	BM
	1781/40	ja	206	B 10	V
	1883/37, 1887/5, 1890/2, 1894, 1896, 3578/3-5, 3585/10-13, 3585/5-9	ja	279	L 203	BM
	198, 571, 578, 1781/6, 1830/1, 1830/51, 1830/58-59, 1830/89, 1887/5, 3575/14, 3578/5, 3889, 3890/1, 3894, 3941/1, 4337/2, 4339-40, 4346/1-2, 4347-48	ja	45	BD BD AW V GHg, Wi B 10 L203 W V	GI, V L 203 BW, GI BD BM BM V, W BM BW
<b>SUMME</b>			<b>207.780</b>		

<sup>1</sup> Nach inhaltlicher Abstimmung mit der Gemeinde und der Behörde Abt. 2 werden die beiden Grundstücke Nr. 1781/28 und 1781/29 von BD in BM umgewidmet. Eine Einverständniserklärung der Grundeigentümer liegt dem Anhang bei.

Abbildung 1: Änderungspunkt 1

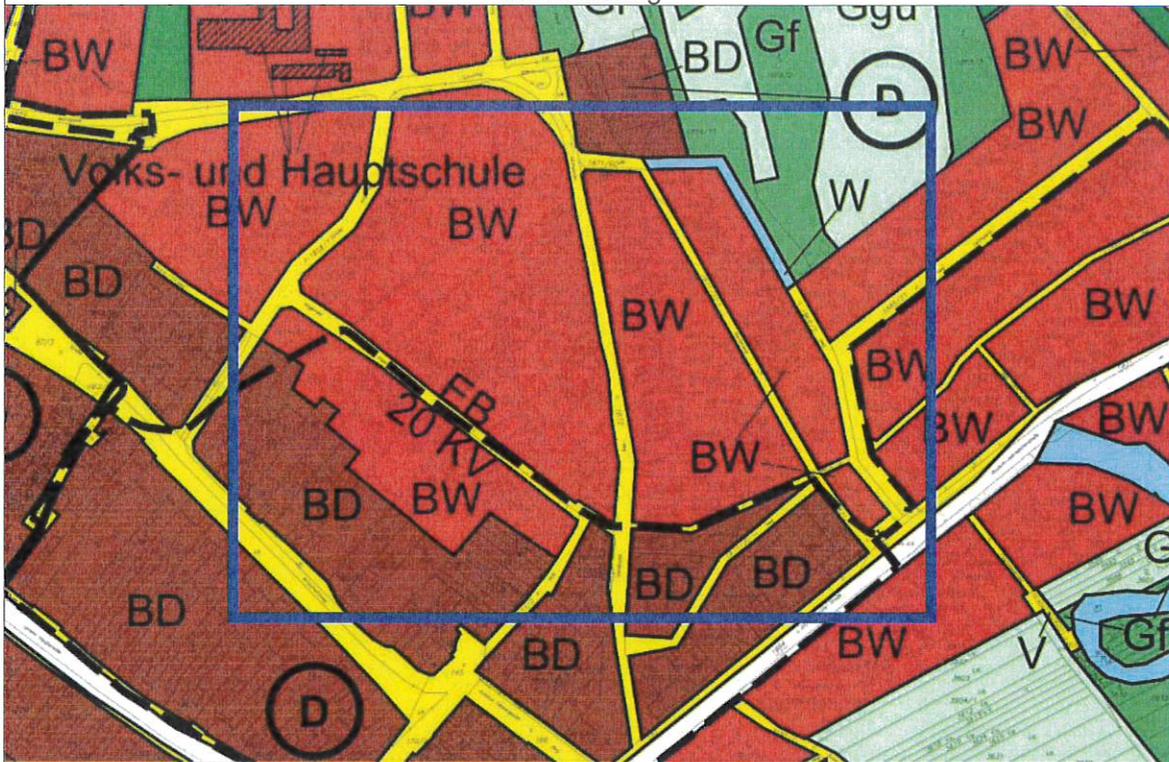




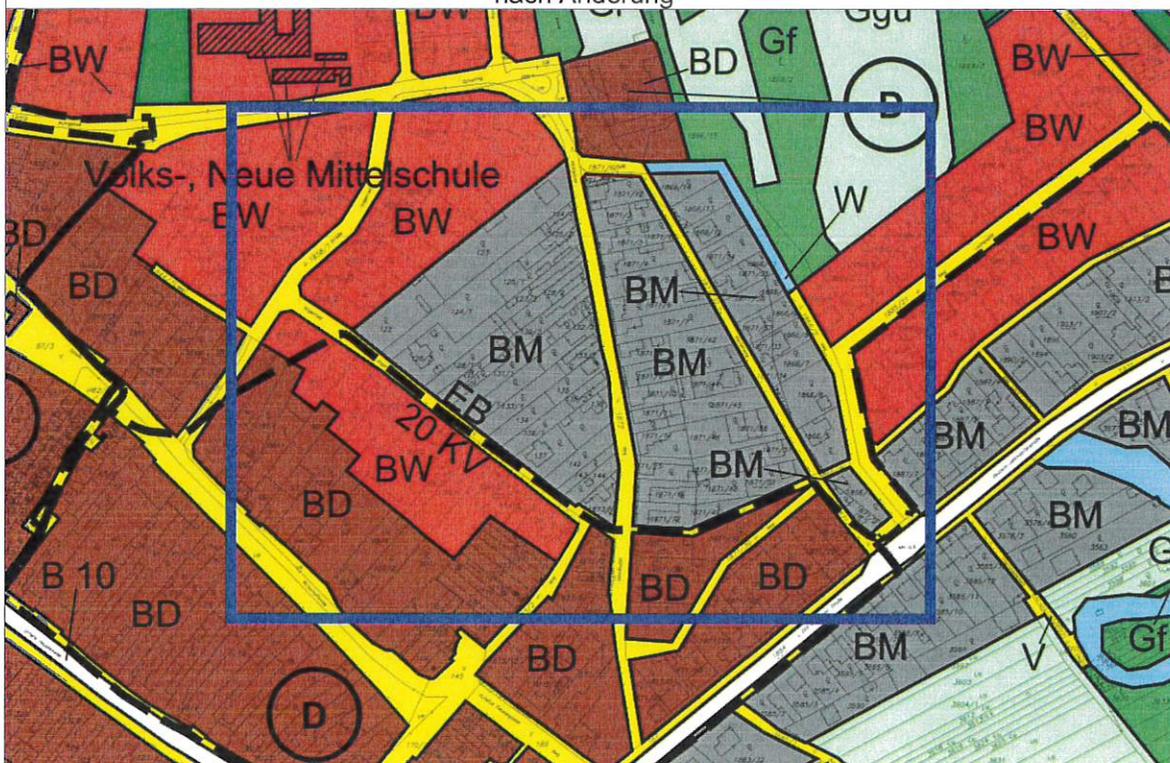


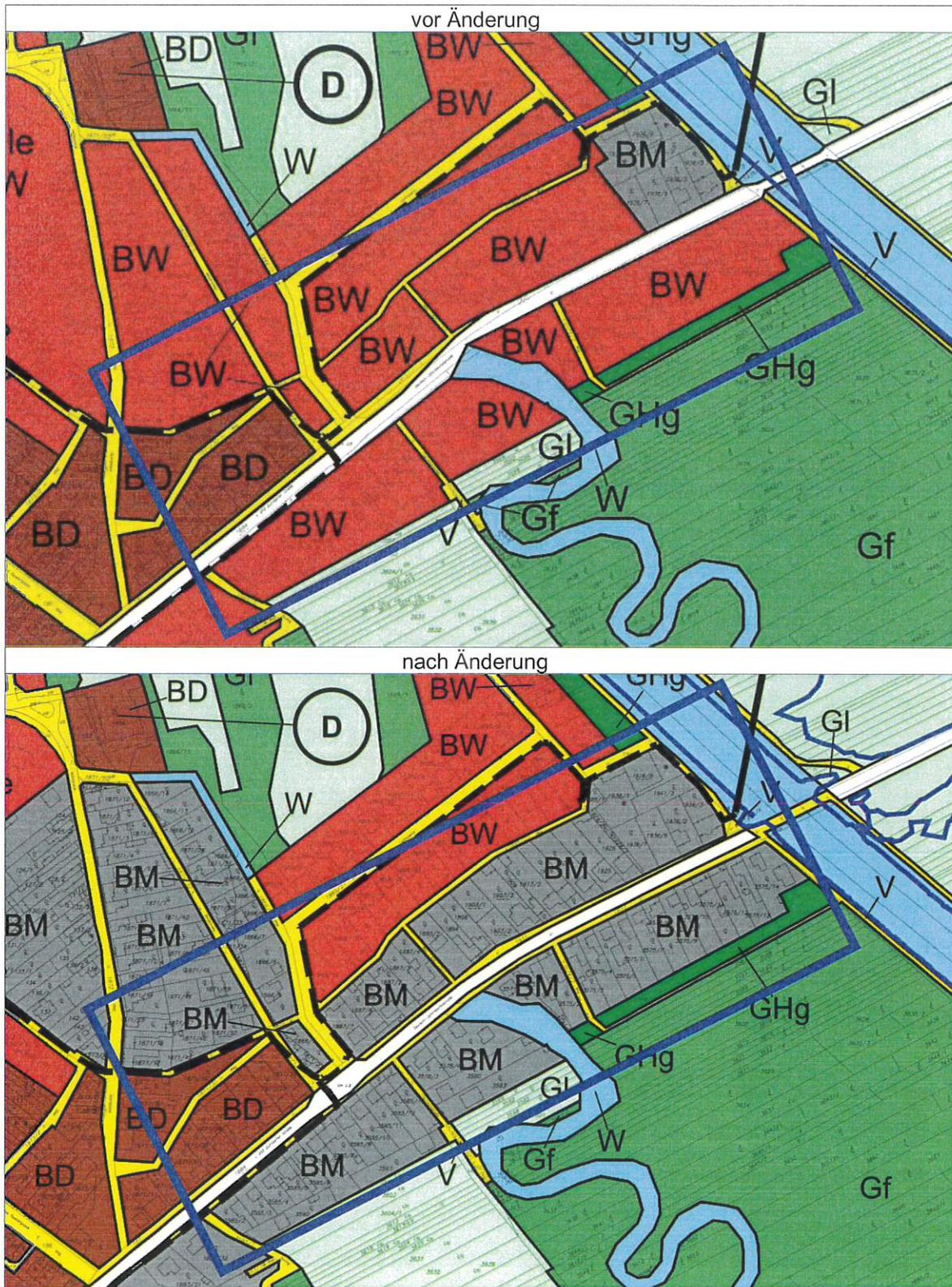


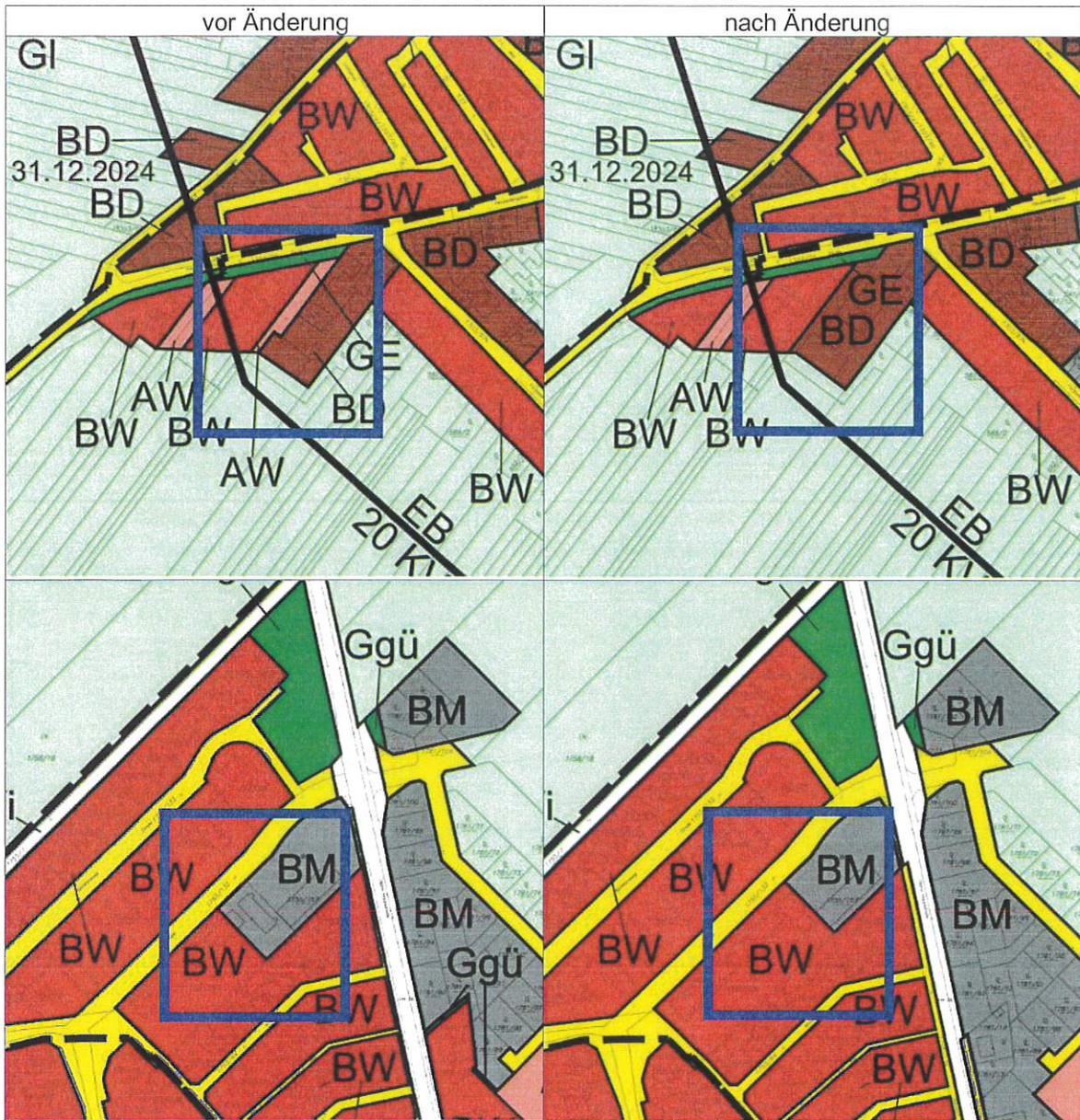
vor Änderung

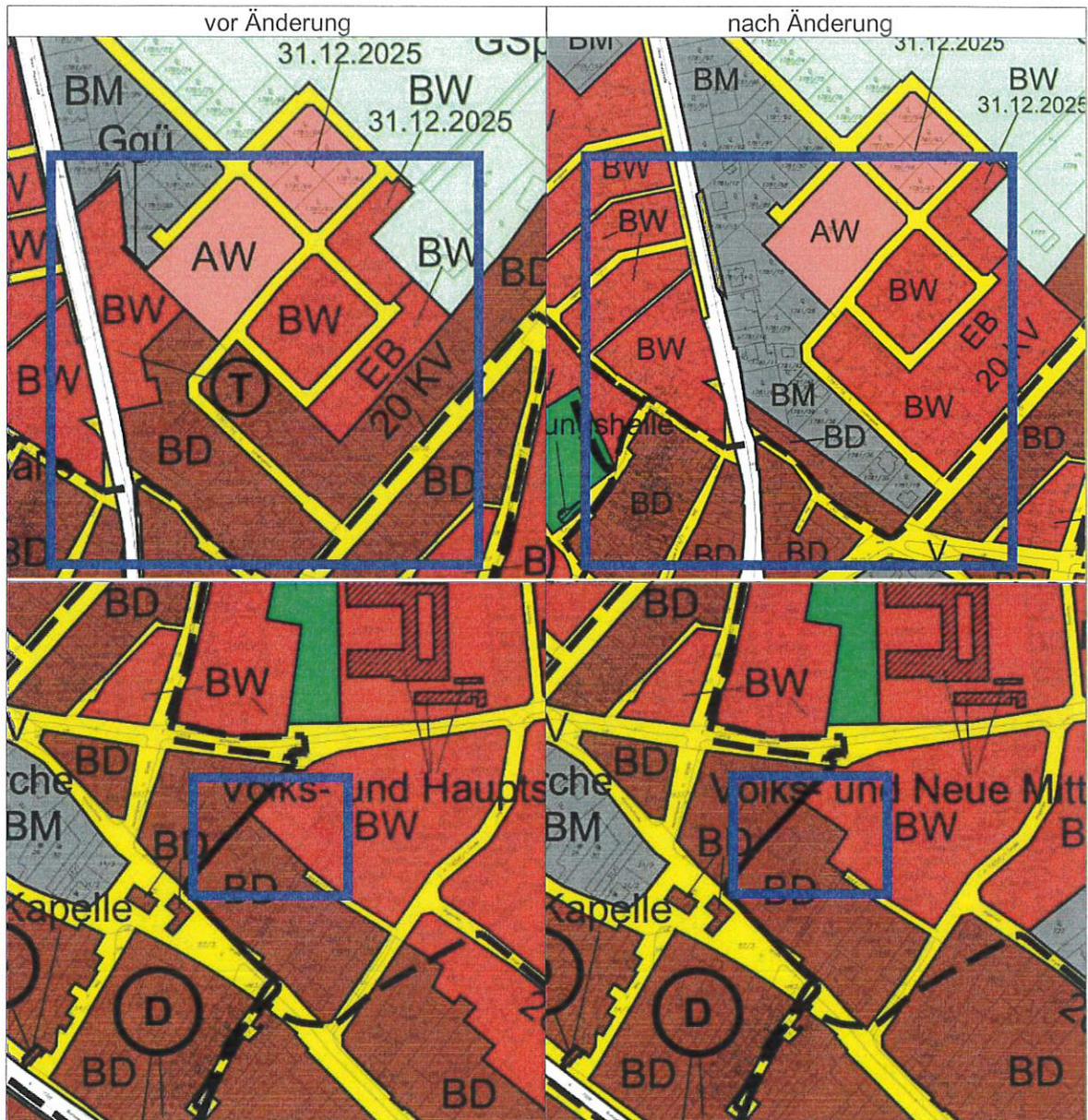


nach Änderung









In der Gemeinde Zurndorf befinden sich mehrere Bereiche, deren Nutzungen nicht den derzeit festgelegten Widmungen entsprechen. Es handelt sich dabei um historische Nutzungen von Grundstücken, vor allem im Hinblick auf die private Tierhaltung und landwirtschaftliche Nutzungen. Diese Nutzungen stellen seit jeher ein Charakteristikum der Gemeinde Zurndorf dar. Betroffen sind dabei vor allem Flächen im Ortskern bzw. innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes des Hauptortes.

Zu den Nutzungen der Grundstücke im Ortsgebiet wurde eine umfangreiche Grundlagenerhebung durchgeführt und dabei im Detail untersucht, in welchen Bereichen des Ortsgebietes die Nutzungen nicht mit der rechtsgültigen Widmung übereinstimmen. Gleichzeitig wurde hinsichtlich der Nutzung in private Tierhaltung, landwirtschaftliche Nutzung (Haupt- und Nebenerwerb) aber auch nach den bestehenden Gebäudenutzungen (z.B. landwirtschaftliche Nebengebäude) differenziert.

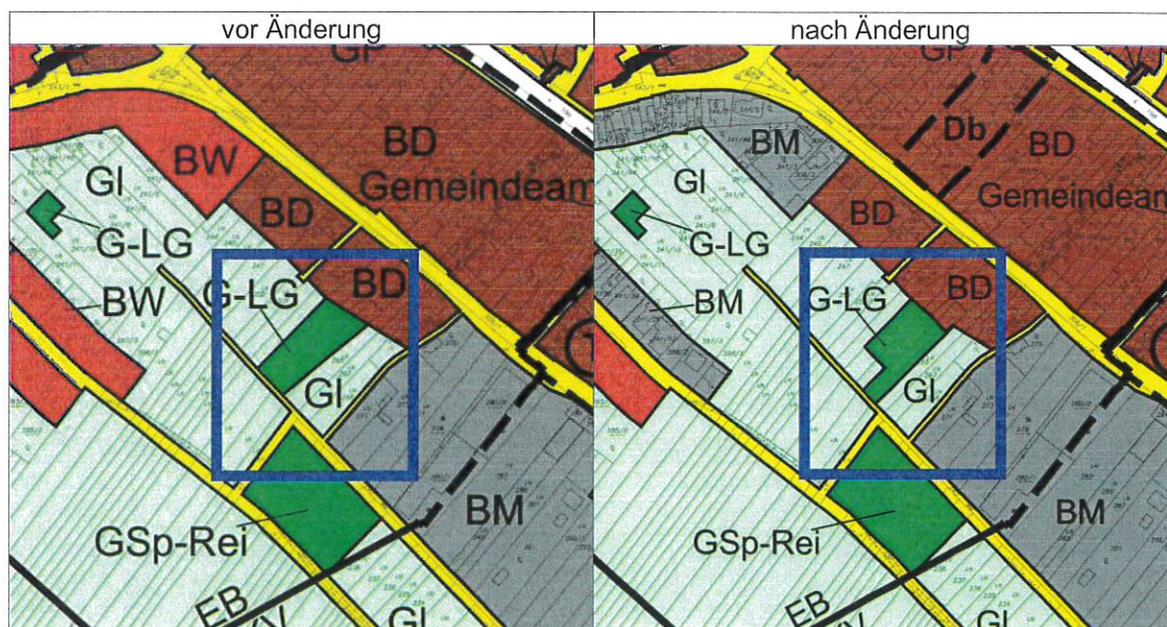
Zusätzlich werden im Zuge dieser Umwidmung auch Widmungsflächen an die tatsächlichen Nutzungen und die Digitale Katastralmappe (DKM 2019) angepasst und ein Aufschließungsgebiet freigegeben. Es handelt sich dabei lediglich um geringfügige, untergeordnete Anpassungen.

Begründung/Änderungsanlass/Ziel:

Änderungsanlass für den gegenständlichen Änderungspunkt ist die Anpassung der Widmungen an die tatsächliche Nutzung gemäß der durchgeführten Grundlagenforschung. Demnach werden die Bereiche, für die in Zukunft die historische bzw. die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben soll, umgewidmet und die Widersprüche zwischen der festgelegten Widmung und der tatsächlichen Nutzung beseitigt.

Ziel der Gemeinde ist es, durch die Umwidmungen die bestehenden Nutzungen abzusichern und im Bauland-Dorfgebiet das Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie im Bauland-Mischgebiet die Haltung von Tieren (Hühner, Pferde, etc.) auch für Nicht-Landwirte zu ermöglichen. Durch die geplante Widmungsmaßnahme sollen die ursprüngliche Strukturen und der ortstypische Charakter von Zurndorf gestärkt werden und Nutzungskonflikte durch eine nicht nutzungsspezifische Widmung vermieden werden.

ÄNDERUNGS-PUNKT	KG	GST.NR.	TEIL-FLÄCHE	FLÄCHE IN M <sup>2</sup>	VON	IN
2	Zurndorf	240, 263, 266	ja	334	GI GI	G-LG V
		262, 263, 265	ja	110	G-LG	BD
		262, 263	ja	483	G-LG	GI
Summe				927		

**Abbildung 2: Änderungspunkt 2**

Im Bereich des Grundstückes Nr. 263, KG Zurndorf, weicht die bestehende Widmung von der aktuellen DKM geringfügig ab. Die Gemeinde sieht nun vor, die Widmung an die Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen anzupassen.

Im Zuge des ggst. Änderungspunktes wird überdies ein kleiner Teilbereich der Widmung Grünfläche-Landwirtschaftliche Gebäude (G-LG) in Bauland-Dorfgebiet (BD) und landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (GI) umgewidmet. Darüber hinaus wird ein Teilbereich der Widmung GI in Verkehrsfläche (V) und G-LG umgewidmet. Außerdem soll eine geringfügige Erweiterung des G-LG in Richtung

Südosten erfolgen, um einen aktuellen Bedarf an Flächen für landwirtschaftliche Sondernutzungen decken zu können.

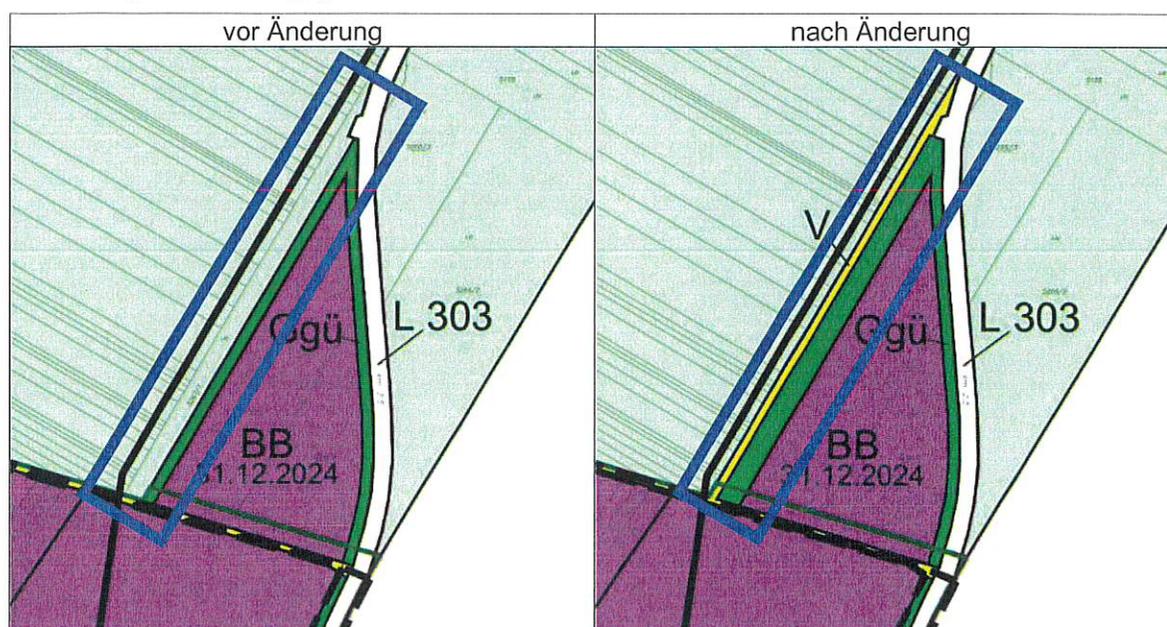
Begründung/Änderungsanlass/Ziel:

Änderungsanlass für den gegenständlichen Änderungspunkt ist die Anpassung der Widmungsgrenzen an einen letztaktuellen Teilungsplan (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ziel der Gemeinde ist es, die Widmungsabgrenzungen entsprechend dem Baubestand anzupassen und damit die Nutzung der Fläche abzusichern.

Ziel ist es, eine regionaltypische, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft auch in Zukunft zu erhalten und zu entwickeln sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zu stärken.

ÄNDERUNGS-PUNKT	KG	GST.NR.	TEIL-FLÄCHE	FLÄCHE IN M <sup>2</sup>	VON	IN
3	Zurndorf	5267/1	ja	2.332	Gl	Ggü
		5267/1	ja	2.164	Gl	V
Summe				4.496		

**Abbildung 3: Änderungspunkt 3**

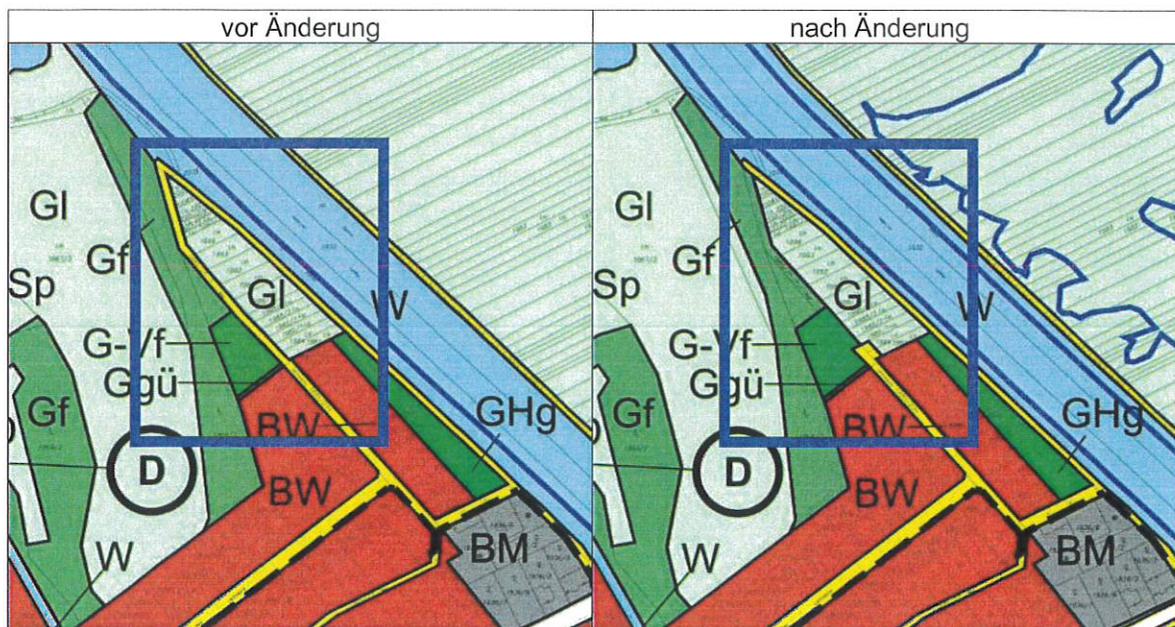


Begründung/Änderungsanlass/Ziel:

Änderungsanlass für den ggst. Änderungspunkt ist das Örtliche Entwicklungskonzept, das in gegenständlichem Bereich eine betriebliche Nutzung vorsieht, sowie die Überschneidung mit dem Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Parndorfer Platte – Heideboden“. Durch die bereits erfolgte Konsumation der Bauland Betriebsgebiet-Flächen sind Ersatzpflanzung notwendig, die auf dem neu gewidmeten Grüngürtel gepflanzt werden sollen.

ÄNDERUNGS-PUNKT	KG	GST.NR.	TEIL-FLÄCHE	FLÄCHE IN M <sup>2</sup>	VON	IN
4	Zurndorf	1977, 1980, 1984, 1985/1-2, 1988/3, 1997/1-2	ja	1	V V	GI GHg
		1885/24	ja	710	V	Gf
		1885/24	ja	221	V	G-Vf
		1885/24	ja	49	GI	G-Vf
		1885/24	ja	48	GI	Gf
		1885/24, 1932, 1980-81, 1984	ja	93	GI	V
		1980	ja	34	GI	BW
		1980	ja	12	GI	Ghg
Summe				1.168		

Abbildung 4: Änderungspunkt 4

Begründung/Änderungsanlass/Ziel:

Änderungsanlass für den gegenständlichen Änderungspunkt sind die Anmerkungen des Naturschutzorgans hinsichtlich einer in der Natur nicht existenten Verkehrsfläche und die erforderliche Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung. Ziel der Gemeinde ist es, die Widmungsgrenzen im Bereich einer Veranstaltungsfläche (Grillplatz) anzupassen und damit die Nutzung der Fläche abzusichern.

Der Antrag wird mit

13 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

bei 8 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

angenommen.

Danach stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der nachstehenden

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 18.12.2020, Zahl: 031-2/15-1-2020, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung).

Aufgrund des § 5 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes 2019, LGBI. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### **§ 1 Flächenwidmungsplan**

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Zurndorf (Verordnung des Gemeinderates vom 21. November 2019, Zahl: A2/L.RO3438-10007-8-2019, in der Fassung der 14. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan Nr.: G19105/F14, Planverfasser: Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH) geändert.

### **§ 2 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

13 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GR Ebner Christian)

bei 8 Gegenstimmen (GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Göttl Petra, GR Mag. Schweitzer Andreas)

angenommen.

**TOP 7: Neuerrichtung eines FF-Rüsthauses – Beschlussfassung der Kooperationsvereinbarung mit der PEB (Projektentwicklung Burgenland GmbH)**

Der Bürgermeister begrüßt Herrn Rosner Thomas von der Projektentwicklung Burgenland GmbH, bedankt sich für sein Kommen und übergibt ihm das Wort.

Herr Rosner Thomas erklärt, dass die Projektentwicklung Burgenland GmbH die Gemeinden im Bereich Kommunalen Hochbau, von der Planung bis hin zur Finanzierung, unterstützt. Er informiert, dass der Entwurf des neuen FF-Rüsthauses, gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Zurndorf, so überarbeitet wurde, dass auch die finanziellen Vorgaben von EUR 3.700.000,00 eingehalten wurden. Außerdem wurde bei der Abteilung 2, Amt der Burgenländischen Landesregierung, die freie Finanzspitze, mit einer positiven Rückmeldung, abgefragt. Er erklärt, dass die zu beschließende Kooperationsvereinbarung ein reiner Willensbeweis der Marktgemeinde Zurndorf ist, dieses Projekt mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH umzusetzen, bis ein dementsprechender Vertrag aufgesetzt wurde. Er informiert, dass die Projektsteuerung, welche die Projektentwicklung Burgenland GmbH übernimmt, unter anderen die Ausschreibung sowie die Vergabe nach dem Bundesvergabegesetz, wobei das Ziel die Beschäftigung von örtlichen und regionalen Firmen ist, beinhaltet. Außerdem darf die Projektentwicklung Burgenland GmbH keine Gewinne erzielen und somit nur kostendeckend Arbeiten, was einen weiteren Vorteil für die Gemeinde im Hinblick auf die Finanzierung ergibt.

Es folgt eine längere Diskussion.

GV Göttl Petra erkundigt sich betreffend Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten während der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit.

Herr Rosner Thomas erklärt, dass dies der Gemeinde freisteht, die Arbeiten selber, oder durch die Projektentwicklung Burgenland GmbH durchführen zu lassen.

GV Samek Roland erkundigt sich über die Eigentumsverhältnisse.

Herr Rosner Thomas erklärt, dass das Grundstück im Eigentum der Gemeinde Zurndorf bleibt und nur ein entsprechendes Baurecht im Grundbruch eingetragen wird. Nach Zahlung der letzten Rückzahlungsrunde geht auch das Eigentum des darauf befindlichen Baus in das Gemeindeeigentum über.

GV Göttl Petra regt an, zumindest den Gemeindevorstand in die Vergabeentscheidungen miteinzubinden.

Der Bürgermeister meint, dass der wichtigste Faktor die Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und Herrn Rosner Thomas, als Vertreter der Projektentwicklung Burgenland GmbH, ist.

GV Ing. Falb-Meixner Werner stimmt dem Bürgermeister zu und erwähnt, dass die finanziellen Angelegenheiten wichtig für den Gemeinderat als Entscheidungsorgan sind und alle Entscheidungen betreffend die Planung, zwischen der Feuerwehr und Herrn Rosner abgeklärt werden sollten.

GV Göttl Petra fragt nach, ob die Möglichkeit besteht, die Kosten noch weiter zu reduzieren.

Herr Rosner Thomas erklärt, dass eine Kostenreduktion möglich ist, jedoch nur im kleinen Rahmen.

GV Göttl Petra merkt an, dass Gespräche mit den entsprechenden Anrainern betreffend eventuelle Grundstücksablösen für die Zu- und Abfahrt zum neuen Feuerwehrhaus geführt werden müssen.

Herr Rosner Thomas erklärt, dass zurzeit erst ein Grundkonzept dieses Projektes vorliegt und es zu früh ist, sich über diese Problematik Gedanken zu machen. Er werde dies jedoch im Hinterkopf behalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig den Wortlaut der als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Kooperationsvereinbarung, zwischen der PEB – Projektentwicklung Burgenland GmbH und der Marktgemeinde Zurndorf, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

Außerdem stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der vorliegenden Vertretungsbefugnis.

**Beschluss:**

Der GR beschließt mit

20 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Mag. Ziniel Harald, GR Brandl Martina, GR Zechmeister Kurt, GR Dürr Erich, GR Schneemayer Erich Paul, GR Ing. Muth Helmut, GR Mostböck Augustine, GV Ing. Falb-Meixner Werner, GV Horvath Petra, GR Hiermann Christian, GR Liedl Maria, GR Reiter Daniela, GR Bierbaum Paul, GV Samek Roland, GR Pamer Martin, GR Schicker Christoph, GV Göttl Petra, GR Ebner Christian)

bei 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Schweitzer Andreas)

den Wortlaut der als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Vertretungsbefugnis, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

**TOP 8: A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH – Teilübertragung Grst. Nr. 5267/1**

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass das Grundstück Nr. 5267/1, KG Zurndorf, vom öffentlichen Gut des Land Burgenland in das öffentliche Gut der Gemeinde Zurndorf übertragen wurde. Die Marktgemeinde Zurndorf überträgt nun lt. Teilungsplan des DI Wolfgang Lehner, GZ 097/20, insgesamt 3.849m<sup>2</sup> zum Grundstückspreis von EUR 8,60/m<sup>2</sup> an Norbert und Birgit Szigeti (Gesamtsumme EUR 33.101.40).

Die Firma A-Nobis hat auf dem Grundstück Nr. 5267/1 eine Aufschließungsstraße zum Grundstück 5266/4 errichtet. Diese Straße wird letztlich öffentliches Gut der Gemeinde Zurndorf sein. Die Kosten für die Errichtung dieser Straße betragen EUR 54.380,10 und wurden von der Firma A-Nobis bereits an die Firma Held & Francke Bau GesmbH bezahlt.

Die Marktgemeinde Zurndorf beteiligt sich an den Errichtungskosten für diese Straße lt. folgender Aufstellung:

Errichtungskosten Aufschließungsstraße	EUR 54.380,10
Grundstücksverkauf an die Fa. A-Nobis (3.849m <sup>2</sup> á EUR 8,60/m <sup>2</sup> )	- EUR 33.101,40
Restzahlung an die Fa. A-Nobis	EUR 21.278,70

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5267/1, KG Zurndorf, von 3.849m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 8,60/m<sup>2</sup> an Norbert und Birgit Szigeti und Überweisung des Restbetrages in der Höhe von EUR 21.278,70 an die Fa. A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig die Übertragung der Teilfläche lt. Teilungsplan des DI Wolfgang Lehner, GZ 097/20, des Grundstückes Nr. 5267/1, KG Zurndorf, im Ausmaß von 3.849m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 8,60/m<sup>2</sup> (Gesamtkosten EUR 33.101,40) an Norbert und Birgit Szigeti sowie die Ausgleichszahlung in der Höhe von EUR 21.278,70 an die Fa. A-Nobis Sektkellerei Norbert Szigeti GmbH.

**TOP 9: Ansuchen um käufliche Überlassung von Bauplätzen „Am Leithafeld“**

- **Alexandra und Thomas Schmidt, Bahnhofsiedlung 40/1, 2474 Gattendorf - Ansuchen um käufliche Überlassung Grundstück 1781/85**

GV Mag. Ziniel Harald informiert, dass ein Ansuchen der Fam. Schmidt Alexandra und Thomas, 2474 Gattendorf um käufliche Überlassung des Grst.Nr. 1781/85 vorliegt und verliest dieses. Er erklärt, dass dieses Grundstück bereits an Herrn Pfeiffer Benjamin, 7091 Breitenbrunn durch Gemeinderatsbeschluss verkauft wurde, dieser jedoch das Grundstück an die Gemeinde mit Schreiben vom 25.09.2020, eingelangt am 28.09.2020, zurückgegeben möchte. Ein entsprechender Beschluss durch den GR über den Verkauf des o.g. Grundstückes an die Fam. Schmidt ist notwendig.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Überlassung des Grundstückes Nr. 1781/85 an die Fam. Schmidt.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, das Grundstück Nr. 1781/85 mit der Fläche von 607m<sup>2</sup> an Alexandra und Thomas Schmidt, Bahnhofsiedlung 40/1, 2474 Gattendorf um den Kaufpreis von EUR 70,59/m<sup>2</sup> (Grundstückspreis EUR 17,02/m<sup>2</sup>, Aufschließungskosten EUR 53,27/m<sup>2</sup>) zu verkaufen. Der Gesamtpreis beläuft sich daher auf EUR 42.848,13 (Ankauf Grundstück: EUR 10.331,14, Kosten Aufschließungsmaßnahmen: EUR 32.516,99).

**TOP 10: Christian und Friedrich Fischer, Teilerwerb Grst. Nr. 1853**

GV Ing. Falb-Meixner Werner erklärt, dass ein Ansuchen von Herrn Christian und Friedrich Fischer betreffend den Teilerwerb des Grst. Nr. 1853, EZ 2935, KG Zurndorf, am Gemeindeamt eingelangt ist. Seitens der Fam. Fischer liegen 2 Erwerbsvarianten vor. Eine Variante umfasst den Erwerb einer Teilfläche von ca. 86m<sup>2</sup> und die andere den Erwerb einer Teilfläche von ca. 250m<sup>2</sup>, wobei die Fam. Fischer die „größere“ Variante bevorzugt. Bei beiden Varianten bleibt eine durchgehende Breite des Gemeindegrundstückes, für eine allfällige Bebauung, von 15m gegeben.

GR Hiermann Christian fügt an, dass bei der „kleineren“ Variante die notwendige Breite für einen Hausplatz nicht gegeben ist.

Nach einer kurzen Diskussion einigt sich der GR auf die Variante mit dem Verkauf von ca. 250m<sup>2</sup> zum aktuellen Baulandpreis der Gemeinde von EUR 70,59/m<sup>2</sup>. Allfällige Kosten (Teilungsplan, Kaufvertrag, ...) sind von der Fam. Fischer zu tragen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf grundsätzliche Genehmigung des Ansuchens von Friedrich und Christian Fischer um käufliche Überlassung einer Teilfläche des Grst. Nr. 1853, EZ 2935, KG Zurndorf im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 70,59/m<sup>2</sup>.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VB Pethö Manuel weist hin, dass nach Vorlage eines Teilungsplanes der GR einen entsprechenden Beschluss über den Verkauf zu fassen hat.

GR Schicker Christoph verlässt die Aula und nimmt somit nicht an den Beratungen und Abstimmungen teil.

#### **TOP 11: Weihnachtsgratifikation 2020**

Nach einer kurzen Erläuterung durch den Bürgermeister beschließt der GR auf Antrag des Bürgermeisters:

##### ***Beschluss:***

Der GR beschließt einstimmig, für das Jahr 2020 eine Weihnachtsgratifikation in der Höhe von EUR 130,00 in Form von Gutscheinen für jeden Bediensteten der Gemeinde Zurndorf festzulegen.

#### **TOP 12: Zuschüsse 2021**

- Heizkosten
- Solaranlagen
- Alarmanlagen
- Studentenförderung
- Lehrlingsförderung

Der Bürgermeister schlägt folgende Zuschüsse/Förderungen für das Finanzjahr 2021 wie folgt vor:

##### Heizkosten:

EUR 60,00/bezugsberechtigte Person und an entsprechende Landesförderung gekoppelt

##### Solaranlagen/Photovoltaik:

EUR 500,00/Anlage, wobei die Anzahl der Anlagen auf maximal 10 Stück begrenzt ist und an die entsprechende Bundes- oder Landesförderung gekoppelt ist

##### Alarmanlagen:

EUR 200,00/Anlage, wobei die Anzahl der Anlagen auf maximal 10 Stück begrenzt ist und an die entsprechende Landesförderung gekoppelt ist

Studentenförderung:

EUR 75,00/Semester und an entsprechende Landesförderung gekoppelt

Lehrlingsförderung:

EUR 75,00/Lehrjahr

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Zuschüsse/Förderungen für das Finanzjahr 2021 lt. den o.a. Vorschlägen des Bürgermeisters festzulegen.

GR Schicker Christoph nimmt wieder an der Sitzung teil.

**TOP 13: Sanierung des Gerätehauses am Friedhof**

GV Horvath Petra erläutert, dass eine Sanierung des Gerätehauses am Friedhof notwendig ist. Es liegen folgende Angebote vor:

- Zimmerei – Holz – Dachdeckerei Ulram Ges.m.b.H., Zurndorf EUR 14.929,20 inkl. MwSt
- Holzbau Kast GmbH, Gols EUR 13.584,00 inkl. MwSt

GV Horvath Petra merkt an, dass im Angebot der Fa. Ulram die notwendigen Spenglerarbeiten bereits enthalten sind. Außerdem informiert sie über ein weiteres Angebot der Fa. Szigeti, Zurndorf, betreffend die Tore:

- Szigeti Walter, Zurndorf EUR 3.350,00 inkl. MwSt

GV Göttl Petra fragt nach, ob diese Arbeiten durch die Mitarbeiter am Bauhof durchgeführt werden können.

Der Bürgermeister erklärt, dass dies aufgrund der Haftung nicht möglich ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten an die Fa. Ulram und an die Fa. Szigeti.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Sanierung des Gerätehauses am Friedhof an die Fa. Ulram, Zurndorf, lt. Angebot vom 19.09.2020, in der Höhe von EUR 14.929,20 inkl. MwSt sowie an die Fa. Szigeti, Zurndorf, lt. Angebot vom 29.05.2020, in der Höhe von EUR 3.350,00 inkl. MwSt zu vergeben.

**TOP 14: Errichtung eines Gehsteiges am Hans Hinkelweg**

Vizebgm. Michitsch Robert informiert über ein Angebot der Fa. Josef Summer, Wallern, betreffend die Errichtung eines baulich getrennten Gehsteiges am Hans Hinkelweg.

- Josef Summer Pflasterei, Wallern EUR 9.849,36

Nach einer kurzen Diskussion betreffend die Absturzsicherung entlang des Gehsteiges spricht GV Göttl Petra an, dass darauf geachtet werden sollte, dass abgeschrägte Randsteine im Bereich der Auf- und Abfahrt zum Gehsteig verwendet werden sollten, um Rollstuhlfahrern eine leichtere Auffahrt zu gewährleisten.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten an die Fa. Summer.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Errichtung eines baulich getrennten Gehsteiges am Hans Hinkelweg an die Fa. Josef Summer, Wallern, lt. Angebot vom 06.11.2020, in der Höhe von EUR 9.849,36 inkl. MwSt zu vergeben.

**TOP 15: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5569/13**

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend des Grundstückes Nr. 5569/13.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage C diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für das Grundstück Nr. 5569/13, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

**TOP 16: Energie Burgenland AG – Dienstbarkeitsvertrag Grst. Nr. 5267/1**

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf betreffend des Grundstückes Nr. 5267/1.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

**Beschluss:**

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage D diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Energie Burgenland AG und der Marktgemeinde Zurndorf für das Grundstück Nr. 5267/1, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

**TOP 17: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Anbringung eines Zaunes am neuen Kinderspielplatz, Standort Mühlgasse, um die Sicherheit der Kinder zu erhöhen“**

GV Göttl Petra erklärt, dass dieser Antrag nach Rücksprache mit div. Eltern von der IGZ eingebracht wurde. Ob diese Abgrenzung in Form eines Zaunes, oder durch Sträucher geschaffen wird, sei Entscheidung des Gemeinderates.

Vizebgm. Michitsch Robert schlägt vor, eine natürliche Abgrenzung in Form von Sträuchern zu schaffen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Abgrenzung des Kinderspielplatzes durch die Pflanzung von Sträuchern zu schaffen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**TOP 18: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Jahresabschluss 2019**

AM Pethö Manuel informiert, dass die TOP 8 bis 21 bereits auch in der heutigen erweiterten Beiratssitzung der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co KG“ behandelt und beschlossen wurden.

Er berichtet, dass im Jahresabschluss 2019 ein Fehlbetrag mit EUR 95.998,45 ausgewiesen wurde und dieser vorrangig aus Kursverlusten des CHF-Kredites entstanden ist. Dieser Jahresfehlbetrag wird jedoch mit dem Jahresüberschuss aus dem Jahr 2017 gedeckt. Er verweist auf die Kurzfassung des Jahresabschlusses, der den Beiratsmitgliedern ausgehändigt wurde.

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden Jahresabschluss der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co KG“, erstellt von der BDO Burgenland GmbH vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

**TOP 19: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Zuschuss 2020 der Gemeinde an KG**

Nach einer kurzen Information durch Vizebgm. Michitsch Robert beschließt der GR:

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Finanzjahr 2020 eine Transferzahlung der Gemeinde an die „Infrastruktur KG“ in der Höhe von EUR 87.100,00 zu genehmigen.

**TOP 20: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Anpassung des Mietvertrages vom 13.5.2009**

AM Pethö Manuel berichtet, dass aufgrund der getätigten Investitionen die Höhe des Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der KG an die Investitionskosten angepasst werden muss. Lt. Berechnung der BDO Burgenland GmbH ist ab 01.01.2020 die jährliche Miethöhe mit EUR 93.000,00 brutto festzulegen.

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Mietvertrag vom 13.05.2009 in Form einer Zusatzvereinbarung dahingehend abzuändern, dass ab 01.01.2020 die Gemeinde Zurndorf als Mieter zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in der Höhe von EUR 93.000,00 brutto verpflichtet wird.

**TOP 21: „Zurndorf Infrastruktur KG“ – Budget für das Finanzjahr 2021**

AM Pethö Manuel erläutert dem GR das Budget für das Finanzjahr 2021 der „Zurndorf Infrastruktur KG“ wie folgt:

Umsatzerlöse	EUR	146.500,00
- Summe betriebliche Aufwendungen	- EUR	56.200,00
- Finanzergebnis	- EUR	4.800,00
= Finanzierungsüberschuss	EUR	85.500,00
- Investitionen	- EUR	30.000,00
= Effektiver Finanzierungsüberschuss	EUR	53.300,00
- Veränderung langfr. Darlehen (Tilgung)	- EUR	140.400,00
= Liquiditätsbedarf	- EUR	85.300,00
+ Zuschuss Gemeinde	EUR	85.300,00
= Liquiditätsveränderung zum Jahresende	EUR	0,00

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das vorliegende Budget für das Finanzjahr 2021 der „Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Zurndorf und Co KG“, erstellt von der BDO Burgenland GmbH, vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

**TOP 22: Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.09.2020**

GR Reiter Daniela verliest die Niederschrift über die am 28.09.2020 abgehaltene Sitzung des Prüfungsausschusses.

Der Bürgermeister und der Kassier nehmen den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 23: Abschreibung von uneinbringlichen Abgabenrückständen****TOP 24: Personalangelegenheiten**

Die TOP 23 und 24 werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

**TOP 25: Allfälliges**

GR Brandl Martina stellt eine Anfrage an GV Ing. Falb-Meixner Werner betreffend die noch immer nicht funktionierenden Straßenlaternen im Baugebiet Am Leithafeld.

GV Ing. Falb-Meixner erklärt, dass diese und die restlichen nicht funktionierenden Lichtpunkte im Ortsgebiet demnächst durch die Fa. Elektro Horvath repariert werden.

GR Pamer Martin stellt eine Anfrage betreffend die Bepflanzung an der Leitha.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass diese Bepflanzung durch den Wasserverband Leitha I durchgeführt wurde und dies zurzeit so belassen wird. Es wird jedoch eine gemeinsame Besprechung mit den Anrainern geben.

GV Göttl Petra sagt, dass sie es nicht verstehe, wieso vor einigen Jahren auch gesunde Bäume gerodet wurden und jetzt neu gepflanzt werden.

Vizebgm. Michitsch Robert erklärt, dass dies aufgrund des geplanten Projektes notwendig war.

GV Göttl Petra stellt eine Anfrage betreffend die Hauskrankenpflege „Die Helferlein“.

Der Bürgermeister informiert, dass „Die Helferlein“ ein Insolvenzverfahren anmelden mussten. Daraufhin hat sich der Bürgermeister mit dem zuständigen Landesrat Dr. Leonhard Schneemann in Verbindung gesetzt und es in die Wege geleitet, dass „Die Helferlein“ durch das Land Burgenland übernommen werden und die pflegebedürftigen Menschen weiterhin die notwendige Betreuung erhalten.

GV Göttl Petra bedankt sich bei den Kolleginnen und Kollegen des GR für die Zusammenarbeit im Jahr 2020 und wünscht seitens der IGZ Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2021.

GV Samek Roland wünscht seitens der FPÖ Fraktion ebenfalls Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

GV Ing. Falb-Meixner Werner informiert über die abgehaltene Holzlizitation. Außerdem sagt er, dass das Jahr 2020 ein sehr herausforderndes Jahr gewesen ist, welches seiner Meinung nach, seitens der Gemeinde gut gemeistert wurde und es wichtig ist, dass die gewählten Gemeindeorgane für das Wohl der Bürger sorgen. Auch er wünscht seitens der ÖVP Fraktion ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Der Bürgermeister bedankt sich bei der gesamten Belegschaft der Marktgemeinde Zurndorf für die geleisteten Arbeiten in dieser herausfordernden Zeit. Er wünscht allen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das Jahr 2021.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21 Uhr 32.

Zurndorf, am 4. Jänner 2021

Die Protokollfertiger:



---

Dürr Erich

Der Protokollführer:



---

Pethö Manuel

Der Bürgermeister:



---

Friedl Werner



---

Hiermann Christian

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**PEB - Projektentwicklung Burgenland GmbH**

FN 544054f

Marktstraße 2

7000 Eisenstadt

(nachfolgend kurz „PEB“ genannt)

und

**Gemeinde Zurndorf**

Untere Hauptstraße 4

2424 Zurndorf

(gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt)

wie folgt:

### Präambel

Mit dem Arbeitsprogramm „Zukunftsplan Burgenland“ hat die Burgenländische Landesregierung 184 Maßnahmen und Umsetzungszeiträume definiert, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen und neue Chancen zu nutzen und zu schaffen. Oberstes Ziel ist es, dass jeder Burgenländer und jede Burgenländerin gut und sicher im Burgenland leben kann. Eines der Maßnahmenpakete der Landesregierung umfasst mehrere gezielte Maßnahmen für eine spürbare Entlastung der Gemeindeverwaltungen.

Große Investitionsprojekte erfordern aufgrund der zunehmenden Komplexität eine intensive Betreuung, die im Rahmen der laufenden Gemeindeverwaltung oft nur schwer wahrgenommen werden kann. Aus diesem Grund wurde entsprechend den Vorgaben des „Zukunftsplan Burgenland“ mit der PEB - Projektentwicklung Burgenland GmbH ein Kompetenzzentrum für burgenländische Gemeinden geschaffen, um diese bei Bauvorhaben fachgerecht unterstützen zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Zurndorf mit der PEB Kontakt aufgenommen, um im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Kooperation ein neues Feuerwehrhaus in der Gemeinde Zurndorf zu errichten.

Die Kooperationspartner haben das gemeinsame öffentliche Interesse, die ihnen übertragenen gesetzlichen/verwaltungsrechtlichen Aufgaben, insbesondere den vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz für Menschen, Tiere, Sachen und Umwelt zu gewährleisten. In diesem Sinne haben die Kooperationspartner definiert, dass ein Bedarf am Bau eines neuen Feuerwehrhauses besteht.



---

Ein erster Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Gemeinde, der PEB und der Örtlichen Feuerwehr fand am 17.08.2020 statt.

## I. Gegenstand und Ziele

Aufgrund der großen Herausforderung, vor der die Gemeinde bei der Errichtung eines Feuerwehrhauses steht, arbeiten die Kooperationspartner bei der Erfüllung der gesetzlichen/verwaltungsrechtlichen Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erreichung dieses Ziels.

Gegenstand der Vereinbarung ist:

- die gegenseitige fachliche Unterstützung,
- die Zurverfügungstellung des Know-Hows und des Personals zur Vorbereitung, Entwicklung und Planung der Errichtung des Objektes,
- Planungsleistungen bis zur Entscheidung über die Errichtung und Finanzierung voranzutreiben.

Ziel der Kooperation ist die Errichtung eines Feuerwehrhauses in der Gemeinde Zurndorf entsprechend der bereits vorliegenden Planstudie und Grobkostenschätzung.

Das Projekt Feuerwehrhaus-Neubau soll im Rahmen eines Bauträgermodells abgewickelt werden. Die Gemeinde Zurndorf stellt dafür das erforderliche Grundstück sowie die im Vorfeld ausgearbeiteten Konzeptionsentwürfe (Beilage .1) zur Verfügung und wird in Folge die erforderlichen Rechte für die Bebauung einräumen. Zudem wird die Gemeinde Zurndorf während des gesamten Projekts soweit als möglich unterstützend tätig.

## II. Grundsätze der Kooperation

Die gegenständliche Kooperation stellt eine öffentlich-öffentliche Kooperation iSd § 10 Abs 3 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG) dar. Sie basiert auf dem gemeinsamen öffentlichen Interesse für die Freiwillige Feuerwehr Zurndorf eine moderne und praktikable Infrastruktur zu errichten.

Alle Kooperationspartner bringen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit Leistungen in die Kooperation ein.

Jeder Kooperationspartner hat seine Erfahrungen und sein Know-How, insbesondere bei der Errichtung des im gemeinsamen Interesse liegenden Feuerwehrhauses, mit dem anderen Kooperationspartner zu teilen und physische Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Kooperationspartner haben sich gegenseitig, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, bei der gemeinsamen Zielerreichung zu unterstützen.

Beide Kooperationspartner sind öffentliche Auftraggeber iSd BVerG. Die im Zusammenhang mit diesem Projekt benötigten Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes vergeben.



### **III. Beiträge der Kooperationspartner**

Die PEB erbringt folgende Beiträge bzw. ist für folgende Beiträge verantwortlich:

- das Know How und die Ressourcen für die Projektentwicklung
- das Know How und die Ressourcen für die Planung
- das Know How und die Ressourcen für das Projektmanagement
- Angebot für die Übernahme der Finanzierung und Errichtung

Die PEB kann weiters in Folge die Errichtung und Finanzierung übernehmen, wenn sie nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen damit durch die Gemeinde beauftragt wird. Die vertraglichen Details werden im Zuge des Projektes ausgearbeitet und – nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Zurndorf – von den Kooperationspartnern beschlossen.

Es besteht die Absicht, dass die Gemeinde Zurndorf als Alleineigentümer des Grundstückes Nr. 282, EZ 2263, KG 32028 Zurndorf (Beilage ./2), ein Baurecht für den Neubau des Feuerwehrhauses einräumt. Ein entsprechender Baurechtsvertrag zwischen den Kooperationspartnern wird ausgearbeitet und kann – nach Vorliegen der konkreten Bedingungen und nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Gemeinde Zurndorf – von den Kooperationspartnern eingegangen werden.

Die Gemeinde Zurndorf stellt die im Vorfeld ausgearbeiteten Konzeptionsentwürfe unentgeltlich für die weitere Projektplanung zur Verfügung.

### **IV. Sonstige Beiträge**

Die Kooperationspartner werden zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Projektabwicklung beitragen. Sie werden jeweils einen Projektverantwortlichen namhaft machen.

Erforderliche und laufende Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde erfolgen durch die PEB.

### **V. Laufzeit und Kündigung**

Die Kooperation beginnt mit der Unterfertigung der Kooperationsvereinbarung durch beide Kooperationspartner. Sie endet mit Erbringung der Beiträge der Kooperationspartner.

Eine vorzeitige Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung ist einvernehmlich möglich.

### **VI. Haftung und Gewährleistung**

Die Gemeinde Zurndorf leistet Gewähr dafür, dass das für den Neubau des Feuerwehrhauses Zurndorf vorgesehene Grundstück Nr. 282, EZ 2263, KG 32028 Zurndorf, entsprechend der vorgesehenen Nutzung umgewidmet wird.

Als Grundstückseigentümer trägt die Gemeinde Zurndorf das Baugrundrisiko.



## VII. Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt berufen.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Kooperationspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

## VIII. Unterfertigung

Eisenstadt, am 12.11.2020

Zurndorf, am .....

.....  
Univ.Prof. DI Dr. Gerald Goger  
PEB – Projektentwicklung Burgenland  
GmbH

.....  
Bgm. Werner Friedl  
Gemeinde Zurndorf

### Beilagen

Konzeptionsentwürfe (Beilage ./A);  
Grundbuchauszug GST-NR 282 EZ 2263 KG 32028 Zurndorf (Beilage ./B).



---

## VERTRETUNGSBEFUGNIS

### Auftraggeber:

Gemeinde Zurndorf, Herr Bgm. Friedl  
Untere Hauptstraße 4  
2424 Zurndorf

### Projekt: Neubau Feuerwehrhaus

Hiermit befuge ich die

Projektentwicklung Burgenland GmbH,  
Marktstraße 2, 7000 Eisenstadt,

die Gemeinde Zurndorf in folgenden Angelegenheiten hinsichtlich der Realisierung des o.a. Projektes zu vertreten bzw. zu unterstützen. Diese Vertretungsbefugnis gilt ausschließlich für folgende Bereiche:

Einholung bzw. Weitergabe von relevanten Informationen zum Projekt, insbesondere:

- Abstimmung mit der Abteilung 2- Gemeindefinanzen und -aufsicht des Landes Burgenland hinsichtlich der Finanzierbarkeit des Projektes
- Abstimmung hinsichtlich der Erstellung von möglichen Finanzierungsvarianten des Projektes

---

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

**Hinweis:** Diese Vertretungsbefugnis stellt keine rechtgültige Vollmacht dar. Eine Vertretung bei Behördenwegen ist nicht in allen Angelegenheiten möglich. Dies ist seitens des Projektwerbers im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abzuklären. Schriftliche Stellungnahmen zur finanziellen und wirtschaftlichen Vertretbarkeit werden von der Abteilung 2 immer an die Gemeinde gerichtet.

**Betreff:** 20-kV-Anspeisekabel und Schaltschrank Kommune

# Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

**1 Anteil: 1/1**

**Öffentliches Gut – Gemeinde Zurndorf  
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf den

**Grundstücken Nr.: 5569/13 EZ.: 5 Grundbuch: 32028 Zurndorf**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten,

aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Energie Burgenland AG ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 7) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG. Der Grundeigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Überweisung des Entgeltes und die Entrichtung allfälliger Gebühren durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.
- 8) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 9) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 10) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 11) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 12) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland AG verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf [www.energieburgenland.at/datenschutz](http://www.energieburgenland.at/datenschutz) oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter [datenschutz@energieburgenland.at](mailto:datenschutz@energieburgenland.at) an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

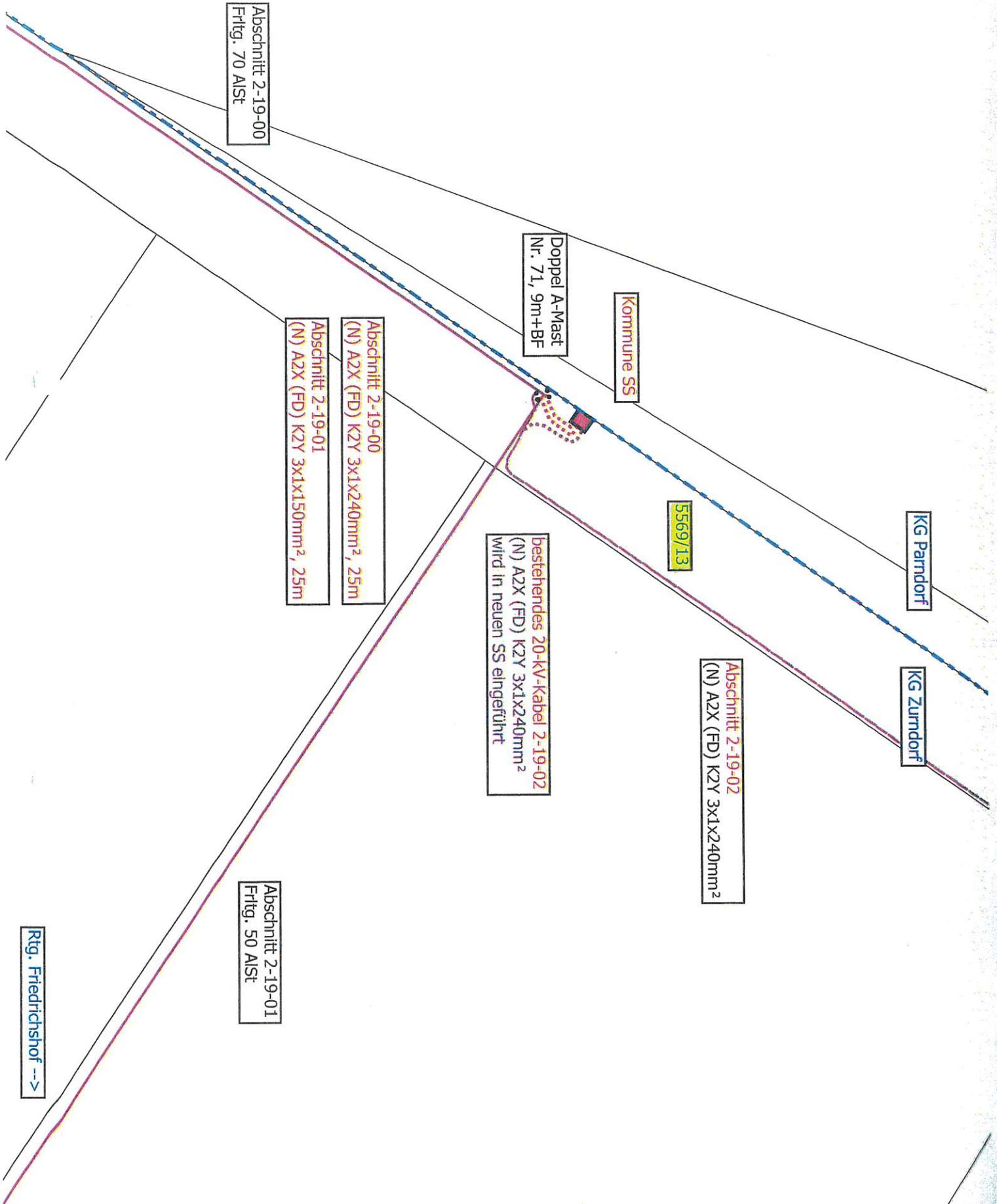
Beilage: Lageplan

....., am

Grundeigentümer

Eisenstadt, am

Energie Burgenland AG  
FN 126805 d



Abschnitt 2-19-00  
Frtg. 70 AlSt

Doppel A-Mast  
Nr. 71, 9m+BF

Kommune SS

5569/13

KG Parndorf

KG Zurndorf

Abschnitt 2-19-00  
(N) A2X (FD) K2Y 3x1x240mm<sup>2</sup>, 25m  
Abschnitt 2-19-01  
(N) A2X (FD) K2Y 3x1x150mm<sup>2</sup>, 25m

bestehendes 20-kV-Kabel 2-19-02  
(N) A2X (FD) K2Y 3x1x240mm<sup>2</sup>  
wird in neuen SS eingeführt

Abschnitt 2-19-02  
(N) A2X (FD) K2Y 3x1x240mm<sup>2</sup>

Abschnitt 2-19-01  
Frtg. 50 AlSt

Rtg. Friedrichshof -->

**Betreff:** 20-kV-Anspeisekabel TS Eichenwald, Abschnitte 2-46-02, 2-46-04 und 2-46-05

# Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Energie Burgenland AG, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 126805 d einerseits, und

**1 Anteil: 1/1**

**Öffentliches Gut – Gemeinde Zurndorf  
Untere Hauptstraße 4, Zurndorf 2424**

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

**Grundstück Nr.: 5267/1    EZ.: 5    Grundbuch: 32028 Zurndorf**

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Energie Burgenland AG, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Energie Burgenland AG auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten,

aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Energie Burgenland AG nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

- 2) Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) vor Beginn des Leitungsbaues zu bezahlen. Nach Bezahlung des Entgelts hat der Grundeigentümer gegenüber der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern aus dem Titel der Einräumung der Rechte und der Übernahme der Verpflichtung nach Punkt 1) keine Entgeltansprüche mehr.
- 3) Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Energie Burgenland AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 4) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 5) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auffassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Energie Burgenland AG und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Energie Burgenland AG und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 6) Die Energie Burgenland AG ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.

- 7) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Energie Burgenland AG. Der Grundeigentümer erklärt sich einverstanden, dass die Überweisung des Entgeltes und die Entrichtung allfälliger Gebühren durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.
- 8) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Energie Burgenland AG, FN 126805 d, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 9) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 10) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Energie Burgenland AG bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 11) Der Wert der vereinbarten Dienstbarkeit gemäß Punkt 2) wird einvernehmlich mit EUR 238,00 (in Worten: Euro zweihundertachtunddreißig) für Zwecke der Gebührenbemessung festgesetzt.
- 12) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Energie Burgenland AG verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf [www.energieburgenland.at/datenschutz](http://www.energieburgenland.at/datenschutz) oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter [datenschutz@energieburgenland.at](mailto:datenschutz@energieburgenland.at) an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

....., am

Grundeigentümer

Eisenstadt, am

Energie Burgenland AG  
FN 126805 d

20-kV-Erdkabel 2-46-05  
TS Eichenwald - Mast Nr. 22  
NA2X (FD) K2Y 3x1x240mm<sup>2</sup>, 50m

Mast Nr. 22

Demontage  
20-kV-Erdkabel

Demontage  
TS prov. Lutz  
231/021

5265/395

20-kV-Erdkabel  
TS XXX Lutz - TS Eichenwald  
Abschnitt 2-46-04

20-kV-Freileitung  
Abschnitt 2-46-00

5265/235

TS Eichenwald  
231/024

5267/1

zukünftig  
5266/4

zukünftige Grundstücksgrenze

20-kV-Erdkabel  
Mast Nr. 15 - Mast Nr. 23  
Abschnitt 2-46-02

# Lageplan

Ausgeg. von/am	Strobl 17.09.2020
Geprüft von/am	
Maßstab	1:250

Benennung  
**Zurndorf**  
**Trafostation Eichenwald**  
samt 20-kV-Anspeisekabel  
KG Zurndorf, VB Neusiedl am See

**netz**  
**BURGENLAND**

Plannr.: 50 231 101 04  
Blattanz: 1 Blattnr.: 1